

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 23.01.2025

Stellungnahme «Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG; SR 312.5»

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir an dieser Vernehmlassung teil und möchten Ihnen die Standpunkte von ARTISET und ihren Branchenverbänden zum Vorentwurf der Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG näher erläutern.

ARTISET ist die Föderation der Dienstleister für Menschen mit Unterstützungsbedarf. Gemeinsam mit ihren Branchenverbänden **CURAVIVA**, **INSOS** und **YOUVITA** engagiert sich die Föderation für die Dienstleister, die über 175'000 Menschen im Alter, Menschen mit Behinderung sowie Kinder und Jugendliche betreuen, pflegen und begleiten. Mit aktiver Interessenvertretung, aktuellem Fachwissen, attraktiven Dienstleistungen sowie massgeschneiderten Aus- und Weiterbildungsangeboten werden insgesamt 3'100 Mitglieder mit ihren Mitarbeitenden bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unterstützt.

Die Stellungnahme entstand im Austausch mit dem Netzwerk Istanbul Konvention – ein Netzwerk von über 80 Organisationen, die sich gemeinsam für eine inklusive und diskriminierungsfreie Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz einsetzen. Das Netzwerk vereint die unterschiedlichsten Expertisen / Erfahrungen und ermöglicht einen intersektionalen und ganzheitlichen Blick auf die Teilrevision des OHG.

Allgemeine Bemerkungen

ARTISET mit ihren Branchenverbänden begrüsst und unterstützt die vorgeschlagene Teilrevision des OHG. Die Änderungen stellen einen wichtigen Schritt dar bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention und der Bekämpfung von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt.

Die Istanbul-Konvention fordert in Artikel 25 von den Vertragsparteien, insbesondere Betroffenen von Vergewaltigungen und sexualisierter Gewalt den Zugang zu medizinischen und gerichtsmedizinischen Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung zu ermöglichen. Die Unterstützungsmöglichkeiten in diesem Zusammenhang sind flächendeckend auszugestalten

Die unabhängigen Expert:innengruppe GREVIO kritisierte in ihrer Replik auf den Staatenbericht die fehlende Umsetzung von Art. 25 (Unterstützung von Opfern sexueller Gewalt) in der Schweiz stark.¹ Die Teilrevision des OHG ist deshalb ein wichtiger Schritt zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz.

Spuren und Verletzungen von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt können oftmals nur in einem kurzen Zeitraum nach der Tat rechtsmedizinisch gesichert werden. In diesem Zeitraum sind Betroffene in einer Notsituation. In den meisten Kantonen bedeutet heute der Entscheid für eine rechtsmedizinische Spurensicherung gleichzeitig ein Entscheid für ein Strafverfahren. Es ist stossend, von Betroffenen in dieser Notsituation zu verlangen, solch folgenschwere Entscheide zu fällen. Betroffene können ihren Entschluss, den sie in dieser Notsituation trafen, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr ohne Konsequenzen ändern. Ein späterer Entscheid für eine Strafanzeige ist zwar möglich, jedoch können die Spuren und Verletzungen dann nicht mehr gesichert oder dokumentiert werden.

Die Teilrevision ermöglicht landesweit die rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung von Spuren und Verletzungen unabhängig von einem Strafverfahren. Für die Betroffenen ist dies eine enorme Entlastung. Sie müssen sich in dieser Notsituation nicht für oder gegen eine Strafanzeige entscheiden. Die Spuren können gesichert und der Entscheid für oder gegen eine Strafanzeige kann zu einem späteren Zeitpunkt gefällt werden.

Die Erfahrungen aus den Kantonen, die bereits ein System für eine spezialisierte medizinische bzw. rechtsmedizinische Versorgung eingeführt haben, sind überaus positiv. Eine Implementierung im Rahmen des OHG ist wichtig, damit der Zugang für alle Betroffenen ermöglicht wird.

Befreiung von der Anzeigepflicht

Der grosse Mehrwert dieser Teilrevision stellt für Betroffene die Möglichkeit dar, Spuren und Verletzungen rechtsmedizinisch unabhängig von einer Strafanzeige zu sichern, zu dokumentieren und aufzubewahren. Diese Verbesserung ist nur möglich, wenn das zuständige Personal keiner Melde- oder Anzeigepflicht im Sinne von Art. 11 Abs. 3 OHG untersteht.

Gemäss dem erläuternden Bericht liegt die Befreiung der Anzeigepflicht in der Kompetenz der Kantone. Deshalb – so wird argumentiert – sei eine Befreiung im Rahmen dieser Teilrevision nicht möglich.²

Im Rahmen dieser Vernehmlassung bitten wir Sie abzuklären, ob eine Ausweitung von Art. 11 OHG auf Dritte im Sinne von Art. 13 Abs. 2 OHG möglich wäre und ob eine solche Ausweitung im Sinne einer spezialgesetzlichen Regelung den kantonalen Regelungen nicht vorgehen würde. Alternativ könnte Art. 11 OHG insofern ergänzt werden, die Kantone zu verpflichten, in diesem Sinne gesetzgeberisch tätig zu werden. Dadurch wären entweder eine landesweite Regelung oder zumindest eine Aufforderung für diese wichtige Verbesserung der Situation Betroffener auf kantonaler Ebene möglich.

Mindestens muss – dies betont auch der Bundesrat – diesem Thema, insbesondere bei der Umsetzung auf kantonaler Ebene, grosse Aufmerksamkeit beigemessen werden. Die Kantone müssen im Rahmen der Umsetzung die rechtliche Situation überprüfen und allenfalls gesetzgeberisch tätig werden.

¹ GREVIO, Baseline Evaluation Report Switzerland, 15. November 2022, S. 43–44.

² Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 12–13.

Umsetzung der Teilrevision

Wichtig erscheint uns, dass die Umsetzung dieser Teilrevision zwingend einen intersektionalen Ansatz verfolgt. Der Zugang zu spezialisierten Stellen muss umfassend barrierefrei, jederzeit möglich und niederschwellig sein. Umfassend barrierefrei bedeutet, dass Betroffene unabhängig von einer allfälligen Behinderung, vom Alter oder ihren Kenntnissen der Landessprachen Zugang zu medizinischer und rechtsmedizinischer Hilfe erhalten.

Das Fachpersonal dieser spezialisierten Stellen muss vor allem zu den Themen Trauma, geschlechtsbezogene, sexualisierte und häusliche Gewalt sowie Mehrfachdiskriminierung geschult sein. Bei vulnerablen Personengruppen wie Menschen mit Behinderungen, Kinder und Jugendlichen oder Betagten besteht ein erhöhtes Risiko, Gewalt und Diskriminierung ausgesetzt zu sein. Für ihre spezifische Situation braucht es das notwendige Wissen und eine erhöhte Kommunikationsfähigkeit beim Fachpersonal. Art. 9 der Istanbul-Konvention fordert eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit NGOs und Organisationen, die zu den Themen der Konvention aktiv sind. Gerade bei der kantonalen Umsetzung der Teilrevision zum OHG ist es zentral, dass die Expertise und Erfahrung der kantonalen Organisationen einbezogen werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Vorentwurfs

Art. 1 Abs. 4 (Neu): Anspruch unabhängig von Strafanzeigen

Wir begrüßen diesen neuen Absatz, da er teilweise bereits gängige Praxis darstellt. Aufgrund seiner Wichtigkeit erscheint es uns zentral, ihn auch in den Gesetzestext aufzunehmen. Zudem wird dadurch das Ziel der Teilrevision – rechtsmedizinische Sicherung, Dokumentation und Aufbewahrung der Spuren und Verletzungen unabhängig eines Strafverfahrens zu ermöglichen – im Gesetzestext wiederholt.

Art. 8 Abs. 1 (Neu): Informations- und Sensibilisierungsauftrag

Wir unterstützen die Verankerung eines Informations- und Sensibilisierungsauftrags bezüglich Opferhilfe im Rahmen dieser Teilrevision. Unsere Erfahrung wie auch Studien zeigen, die Angebote der Opferhilfe sind in der Bevölkerung nicht genügend bekannt.

Bisher hatten lediglich die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen des Kontakts mit Betroffenen einen Informationsauftrag. Betroffene von geschlechtsbezogener, sexualisierter und häuslicher Gewalt haben jedoch oftmals aus unterschiedlichen Gründen keinen Kontakt zu Strafverfolgungsbehörden. Deshalb genügt der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden nicht, um alle Betroffenen genügend über die Angebote der Opferhilfe zu informieren. Es ist darauf zu achten, dass die Informationen auch für Menschen mit spezifischen Kommunikationsbedürfnissen (z.B. Menschen mit Behinderungen) verfasst werden.

Es ist aus unserer Sicht zudem sinnvoll, diesen Informations- und Sensibilisierungsauftrag auf kantonalen Ebene zu verankern. Die Organisation der Opferhilfe wie auch der neu zu schaffenden zuständigen Stellen sind kantonal unterschiedlich ausgestaltet. Betroffene benötigen deshalb konkrete Informationen über die kantonalen Angebote.

Wir sind der Ansicht, dass für den neu verankerten Informations- und Sensibilisierungsauftrag nicht ausschliesslich die Kantone zuständig sind, sondern auch dem Bund eine diesbezügliche Verantwortung zukommt. Einerseits denken wir hier an die Unterstützung von Informations- und Sensibilisierungskampagnen, andererseits auch an die Erarbeitung von geeignetem Informationsmaterial und -formaten für Menschen mit Behinderung, Kinder und Jugendliche, Menschen im Alter oder fremdsprachige Menschen. Mit dem geforderten Einbezug des Bundes können Synergien genutzt und gleichzeitig garantiert werden, dass Betroffene in allen Kantonen gleichermassen Zugang zu Informationen haben.

Daher beantragen wir, Art. 8 Abs. 1 wie folgt anzupassen:

Art. 8 Abs. 1

1 **Der Bund und** die Kantone machen die Opferhilfe bekannt.

Zudem ist unter Kapitel 5 OHG (Finanzielle Leistungen und Aufgaben des Bundes) die Bekanntmachung entsprechend zu ergänzen.

Art. 8 Abs. 1 (Änderung): Informationsauftrag Strafverfolgungsbehörden

Wir sehen kein Problem darin, die bestehende Formulierung zu streichen, um eine Doppelung zu vermeiden. Die Streichung darf jedoch nicht dazu führen, dass der Informationsauftrag der Strafverfolgungsbehörden geschmälert wird. Sie bleiben aktiver Teil der Informationspflicht, die Bund und Kantone zu erfüllen haben.

Art. 14 Abs. 1 (Änderung): Ergänzung rechtsmedizinische Hilfe

Wir begrüßen diese Ergänzung sehr. Sie ermöglicht Betroffenen den Zugang zu notwendiger rechtsmedizinischer Versorgung und klärt die Finanzierung. Dadurch wird gewährleistet, dass der Zugang nicht von den finanziellen Möglichkeiten Betroffener abhängt.

Für Betroffene von Gewalt im häuslichen Kontext ist zudem wichtig, dass Tatpersonen nicht von der Inanspruchnahme der Hilfe erfahren. Indem die Finanzierung über die Opferhilfe läuft, wird dieses Risiko minimiert, da keine Rechnungen oder Zahlungen von Tatpersonen entdeckt werden können.

Art. 14a Abs. 1 (Neu): Medizinische und rechtsmedizinische Hilfe

Der neue Art. 14a ist aus unserer Sicht ein zentrales Element dieser Teilrevision. Wir unterstützen die Auflistung der Bestandteile von medizinischer und rechtsmedizinischer Hilfe. Indem diese Liste nicht abschliessend ist, erlaubt sie gleichzeitig Spielraum in Einzelfällen.

Es erscheint uns wichtig, dass die rechtsmedizinische Dokumentation von Verletzungen und Spuren sowie deren Aufbewahrung so ausgestaltet sein muss, dass diese Dokumentation zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Strafverfolgungsverfahrens verwendet werden kann. Bei der Schaffung der spezialisierten Stellen müssen deshalb Prozesse festgelegt werden, welche dies garantieren. Zudem ist die Aufbewahrungsfrist angemessen auszugestalten.

Wir stimmen den Ausführungen im erläuternden Bericht zu, dass die fachärztlichen Untersuchungen und Behandlungen unbedingt umfassend sein müssen.³ Sie müssen insbesondere eine Behandlung der psychischen Folgen der Gewalt, eine Abschätzung der Risiken für die betroffene Person sowie die Erstellung eines Sicherheitsplans beinhalten.

Art. 14a Abs. 2 (Neu): Zugang zu spezialisierten Stellen

Abs. 2 verlangt, dass Kantone dafür zuständige spezialisierte Stellen schaffen. Grundsätzlich verstehen wir das Bedürfnis, den Kantonen flexible Möglichkeiten für die Umsetzung zu gewähren. Aus unserer Sicht ist es jedoch zentral, dass die Teilrevision den Begriff «spezialisierte Stellen» verwendet. Dadurch wird sichergestellt, dass die angebotenen Leistungen bestimmte Anforderungen erfüllen müssen.

Bei der Schaffung dieser neuen Stellen müssen die Erfahrungen bereits bestehender kantonaler Modelle, das Fachwissen von NGOs wie auch die im erläuternden Bericht genannten vom Bund erarbeiteten Minimalstandards beachtet werden.⁴

³ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 24.

⁴ Erläuternder Bericht, Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG, 9. Oktober 2024, S. 28–30; Bericht Bundesrat, Medizinische Versorgung bei häuslicher Gewalt. Politische Konzepte und Praktiken der Kantone sowie Prüfung eines ausdrücklichen Auftrages im Opferhilfegesetz, 20. März 2020, S. 23–29.

ARTISET

Der Zugang zu diesen Stellen ist – wie weiter oben ausgeführt – umfassend barrierefrei auszugestalten und muss niederschwellig bzw. jederzeit möglich sein. Auch intersektionale Diskriminierungen müssen ausgeschlossen werden. Wir beantragen darum Art. 14a Abs. 2 wie folgt anzupassen:

2 Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Opfer an eine spezialisierte, **umfassend barrierefreie** Stelle wenden können.

Wir danken Ihnen für die gebührende Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte aus unserer Stellungnahme zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG.

Freundliche Grüsse



Tschoff Löw
Leiter Politik ARTISET



Daniel Höchli
Geschäftsführer ARTISET